

sem Pergament jede Glaubwürdigkeit abgesprochen, wenn ihm die Urschrift von BF 1701 zugänglich und die große Schriftgruppe des Notars Jacobus de Catania bekannt gewesen wäre. Eine Prüfung der inneren Merkmale hat Philippi nicht vorgenommen. Auch später ist eine solche unterlassen worden, obwohl Inhalt und Datierung mehr als einen Zweifel an der Echtheit der Stücke hervorriefen.

BF 1285 beginnt mit der sizilischen *Invocatio*, die in verlängerten und verdickten Maiuskeln die ganze erste Zeile ausfüllt. Die 18 echten Schriftstücke des Notars kennen die Formel und die auffällige Ausgestaltung überhaupt nicht. In ihnen sind so überhöhte Oberlängen nicht üblich und, um nur einige auffällige Unterschiede aufzuzeigen, noch weniger der steile Duktus, die abweichenden Schreibweisen des Buchstabens *g*, dessen Unterlänge hier stets eine Doppelschlinge aufweist, und der Ligaturen *ct* und *st*, ganz abgesehen von den anderen Schreibformen für die Maiuskelbuchstaben *B*, *D*, *M* und *R*. Auch der Text von BF 1285, dessen Inhalt die *Reg. imperii* in einem sehr kurzen und durchaus ungenügenden Auszug anzeigen – das Diplom hat weit mehr als die Schutzverleihung zum Inhalt –, hätte zu Vorsicht und Zurückhaltung raten sollen. Es kann mit Bestimmtheit gesagt werden, daß der Kanzleinotar Jacobus de Catania weder als Schreiber noch als Verfasser dieses Machwerks in Frage kommt. Mit Ausnahme der Erwähnung in der *Korroboratio* gibt es keine Stelle oder Formel, die den in seinen schriftgleichen Diplomen vorkommenden Wendungen nahe oder gar gleich käme. BF 1285 weicht überhaupt in seinem Aufbau und in mehreren Formulierungen von den gleichzeitigen und herkömmlichen Kaiserurkunden ab. In den Jahren 1220 und 1221 und auch danach gibt es in den Kaiserdiplomen keinen Urkundentext, in dem gleich nach der *Arenga* die *Dispositio* anschließt und dann erst die *Narratio* in ungewohnter Länge und Anhäufung der hier gebräuchlichen Redeweisen folgt. In echten Diplomen sind zwischen *Arenga* und *Dispositio* zwei Übergangsphrasen narrativen Charakters die Regel (*attendentes* –, *considerantes* –). In dem gefälschten Text von BF 1285 stehen deren gleich vier (*attendentes vitam et conversationem – necnon fidem puram et – advertentes etiam* –, *considerantes insuper quod monasterium ipsum est opus progenitorum nostrorum et nostra camera specialis*¹³⁶ *et ut – adiuvemur*). Ihnen schließt sich unmittelbar der Hinweis auf das eigene und das Seelenheil der Vorfahren an. Am Ende wiederholt sich noch einmal gegen allen Brauch die Schutzformel. Außergewöhnlich wäre in regelmäßigen Texten die in BF 1285

¹³⁶) So auch in BF 1727 für Kloster Cava mit *cum Cavense monasterium reputemus cameram specialem*.